



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. März 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0367(COD)**

**7571/24
ADD 1**

**CODEC 748
ENV 265
MI 284
RELEX 306**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung Irlands

Irland unterstützt die Annahme der überarbeiteten Verordnung über die Verbringung von Abfällen, da sie aufgrund ihres stärkeren Fokus auf der Nutzung von Abfällen als Ressource innerhalb der EU einen Mechanismus zur besseren Unterstützung der Kreislaufwirtschaft bietet und gleichzeitig detaillierte Verfahren zur besseren Kontrolle der Verbringung von Abfällen aus der EU vorsieht, um sicherzustellen, dass alle aus der EU ausgeführten Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.

Erklärung Bulgariens, Irlands und der Niederlande

Im Allgemeinen stehen Bulgarien, Irland und die Niederlande der Überarbeitung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen positiv gegenüber. Wir sind uns voll und ganz bewusst, wie wichtig es ist, die Verbringung und Bewirtschaftung von Abfällen nach Maßgabe der höchsten Umweltstandards zu regeln. Ferner erkennen wir an, dass die Ausfuhr in Drittländer die Abfallprobleme der EU nicht nachhaltig löst.

Gleichzeitig ist es von größter Bedeutung, dass Artikel XI des GATT uneingeschränkt eingehalten wird und dass Abweichungen von dessen Bestimmungen vor dem Hintergrund der im GATT vorgesehenen Ausnahmen gerechtfertigt sind. Bulgarien, Irland und die Niederlande betonen daher, wie wichtig es ist, bei der Einführung von Ausfuhrbeschränkungen Zurückhaltung zu üben. Wenngleich solche Maßnahmen im Interesse legitimer politischer Ziele gerechtfertigt und notwendig sein können, sollten sie jedoch stets verhältnismäßig, gezielt, transparent und zeitlich begrenzt sein und mit den WTO-Regeln im Einklang stehen, damit sie keine unnötigen Handelshemmnisse, Störungen der globalen Lieferketten oder unbeabsichtigte negative Auswirkungen verursachen.

Wir fordern die Kommission daher auf, weiterhin die Auswirkungen der Verordnung zu überwachen und ihre Vereinbarkeit mit den rechtlichen Verpflichtungen der EU gemäß den maßgeblichen WTO-Übereinkommen zu bewerten.
